

Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer Kreditkarte und besondere Geschäftsbedingungen für die digitale Kreditkarte

Fassung September 2023

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „**Kontoinhaber**“), zu welchem eine oder mehrere Kreditkarten (im Folgenden „**Karte**“ oder „**physische Karte**“) der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (im Folgenden „**Erste Bank**“) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Kreditkarte (im Folgenden „**Karteninhaber**“) einerseits und der Erste Bank als Kreditkarten ausgebendem Kreditinstitut andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes bargeldloses Zahlungssystem und Bargeldbezugssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen, bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer s Kreditkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut (im Folgenden „**Erste Bank oder Sparkasse**“) gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Soweit im Folgenden der Begriff „**Kontoinhaber**“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Kreditkarte für sich selbst (im Folgenden auch „**Hauptkarteninhaber**“) und für dritte Personen (im Folgenden auch „**Zusatzkarteninhaber**“), insbesondere für auf dem Konto Zeichnungsberechtigte, beantragen.

1.4. Kontaktlos-Funktion

Karten mit dem „Kontaktlos“-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.5. Karte ohne physische Kartenausstellung

Der Kontoinhaber kann bei Bestellung der Kreditkarte anstelle der Ausstellung einer physischen Karte die Übermittlung der Kartendaten (Kartennummer, Ablaufdatum, Kartenprüfziffer) in sein Internetbanking George beantragen. Diese kann der Karteninhaber für Zahlungen im Internet verwenden und gemäß Punkt 1.6. digitalisieren.

1.6. Digitale Kreditkarte

Ein Karteninhaber kann nach Erhalt seiner Kartendaten in der Internetbanking Applikation George (im Folgenden „**George App**“) die Ausstellung einer digitalen Kreditkarte (im Folgenden auch „**digitale Karte**“) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild der Kreditkarte auf einem mobilen Endgerät darstellt. Die Ausstellung einer digitalen Karte kann in Wallets als digitale Kreditkarte erfolgen. Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht, über ein mobiles Endgerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Mobile Endgeräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet etc.) des Kreditinstituts oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen. Die digitale Karte ist auf einem mobilen Endgerät über eine Wallet direkt mit der Kreditkarte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen mobilen Endgerät für Zahlungen verwendet werden.

1.7. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können z. B. sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller. Im Zuge einer Digitalisierung der s Kreditkarte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

1.8. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch „PIN“ (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je Karte erhält und die auch für die digitale Karte verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen von Erste Bank und Sparkassen.

2. Abschluss des Vertrags

- 2.1. Soweit nicht explizit zwischen der physischen, der digitalen und der Karte ohne physische Kartenausstellung unterschieden wird, gelten sämtliche Vertragsbestimmungen für alle Karten gleichermaßen. Der Kartenvertrag kommt durch Annahme des Kartenantrags durch die Erste Bank zustande.
- 2.2. Der Zusatzkarteninhaber hat den Kartenvertrag gemeinsam mit dem Kontoinhaber zu unterzeichnen.
- 2.3. Der persönliche Code wird dem Karteninhaber getrennt von der Karte übermittelt.
- 2.4. Die Karte enthält jedenfalls den Vor- und Zunamen des Karteninhabers, die Kartennummer und den Gültigkeitszeitraum.

3. Eigentum an der Karte

Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank als Benützungsinstrumente für das Karten-Service die Karte und einen persönlichen Code. Die Karte bleibt Eigentum der Erste Bank.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Gültigkeitsdauer der Karte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrags eine Karte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist. Karteninhaber einer nicht physischen Karte erhalten das Ablaufdatum in ihr Internetbanking George.

4.2. Erneuerung der Karte

Jede Karte hat ein Ablaufdatum (Monat/Jahr). Bei Erneuerung einer physischen Karte wird diese an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift des Karteninhabers zugestellt. Karteninhaber einer nicht physischen Karte erhalten die neuen Kartendaten in ihr Internetbanking George.

4.3. Kündigung

4.3.1. Kündigung durch den Kunden

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden bis zum Ende des Tages, an welchem die Kündigung wirksam wird, verrechnet. Die Kündigung wird mit Einlangen der schriftlichen Kündigung bei der Erste Bank oder der Sparkasse wirksam.

4.3.2. Kündigung durch die Erste Bank

Die Erste Bank kann den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Erste Bank berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse

(Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder

- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

- 4.3.3. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden bis zum Ende des Tages, an welchem die Kündigung wirksam wird, verrechnet. Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

- 4.3.4. Bei Kreditkartenverträgen mit Unternehmern kommt die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte nicht zur Anwendung.

5. POS-Kassen und Geldausgabeautomaten

- 5.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, innerhalb des vereinbarten Einkaufsrahmens an Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Karte und der Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Dies erfolgt im Falle der physischen Kreditkarte entweder durch Stecken oder durch Hinhalten der Karte, im Falle der digitalen Karte durch Hinhalten des jeweiligen mobilen Endgeräts. Zusätzlich kann die Eingabe des jeweiligen persönlichen Codes notwendig sein. Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Karte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Karte ohne Einstecken der Karte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Karte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von 50 Euro pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von 50 Euro pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Karte zur POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt 150 Euro beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

5.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Karte ohne Einstecken der Karte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Karte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Karte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Karte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

5.4. Bargeldbehebung

Der Karteninhaber kann an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland mit der Kreditkarte und dem persönlichen Code Bargeld beziehen, sofern dies vom jeweiligen Kreditkartensystem unterstützt wird.

6. Kartenzahlungen im Internet

6.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit den Kartendaten im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (M-Commerce).

Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet die Erste Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

6.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens bzw. Visa Secure Verfahrens anbieten.

Die s Kreditkarte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™ Verfahren bzw. Visa Secure Verfahren registriert. Das Kreditinstitut setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen Vertragsunternehmen im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren.

Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Popup-Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Mastercard® Identity Check™ Verfahren bzw. Visa Secure Verfahren nicht nutzen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden.

Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut damit unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

7. Schriftliche und telefonische Bestellungen

Mit den Kartendaten kann der Karteninhaber bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder

telefonische Bestellungen beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht.

8. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit den Kartendaten wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Glücksspieltransaktionen – Gewinnausszahlung: Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z. B. aus Lotterien) auf seine Karte gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

9. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrags. Der Karteninhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Anweisungen fordern z. B. Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

10. Umsatzbonus

- 10.1.** Alle Karteninhaber, die ihre Kreditkarte bei ausgewählten Händlern im Internet speichern, erhalten einen prozentuellen Anteil des an den Händler zu zahlenden Preises zurück. Der Karteninhaber erhält einen Umsatzbonus ab der zweiten Zahlung nach Hinterlegung beim jeweiligen Händler. Zahlungen mit einer digitalisierten Kreditkarte sind vom Umsatzbonus ausgeschlossen. Eine Liste der teilnehmenden Händler finden Sie unter: www.sparkasse.at/t/kk-umsatzbonus
- 10.2.** Der Verrechnungszeitraum erstreckt sich immer von 1.1. bis 31.12. In diesem Zeitraum muss das Valutadatum (es handelt sich dabei um den Tag, an dem der Kaufpreis dem Kreditkartenkonto angelastet wird) liegen. Dieses kann vom Autorisierungsdatum (es handelt sich dabei um den Tag, an dem der Kauf im Internet erfolgt) mehrere Tage abweichen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Umsatzbonus ist daher das Valutadatum der jeweiligen Transaktion. Beispiel: Kauf wird am 28.12. durchgeführt, Buchung erfolgt am 2.1. Bonus wird bereits dem neuen Verrechnungszeitraum zugerechnet. Die Erste Bank selbst hat keinen Einfluss auf das Valutadatum. Der Umsatzbonus wird immer am 5.1. des Folgejahres gutgeschrieben. Die Gutschrift erhöht entsprechend den verfügbaren Betrag Ihrer Kreditkarte. Bei Zahlungen im Internet in Fremdwährung gilt als Transaktionsbetrag der in der Monatsrechnung ersichtliche Transaktionsbetrag (exklusive allfälligen Fremdwährungsentgelts) in Euro.

11. Anweisung

- 11.1.** Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten Leistungen eines Vertragsunternehmens, weist er die Erste Bank unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Erste Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Der Karteninhaber verpflichtet sich, der Erste Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft zu erheben.
- 11.2.** Die Anweisung kann durch Unterfertigung eines dem Karteninhaber vorgelegten Abrechnungsvordrucks, durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigen der entsprechenden Einrichtung (z. B. Betätigen der Taste „OK“ von Zahlungsterminals) oder durch sonstige Verwendung der Karte in Zahlungsabsicht (z. B. durch Hinhalten der Karte an ein Zahlungsterminal) erfolgen.
- 11.3.** Die Unterschrift auf dem Abrechnungsvordruck muss mit der auf der Karte befindlichen Unterschrift übereinstimmen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Die Verwendung des persönlichen Codes steht der Unterschrift gleich.
- 11.4.** Zur Überprüfung der Identität des Karteninhabers sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen.

12. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Wechselseitige Ansprüche, Einwendungen, Rechtsstreitigkeiten sowie Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Karte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrags. Die Erste Bank übernimmt keine

Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäfts durch den Vertragspartner.

13. Pflichten und Haftung des Karteninhabers

- 13.1.** Der Karteninhaber hat nach Erhalt und bei Nutzung der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code, Passwörter) vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 13.2.** Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der Kreditkarte entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.
- 13.3.** Der persönliche Code sowie die Passwörter sind geheim zu halten und getrennt von der Karte aufzubewahren. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen nicht auf der Karte notiert werden. Der persönliche Code und die Passwörter dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Erste Bank oder der Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern, bekannt gegeben werden.
- 13.4.** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Karte kommen. Auch kann es durch Manipulation Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Karte kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**
- 13.5.** Beruhen vom Karteninhaber nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Karteninhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Karteninhaber den Schaden
- in betrügerischer Absicht oder
 - durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit dem Zahlungsinstrument und den personalisierten Sicherheitsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.
- 13.6.** Hat der Karteninhaber diese Pflichten gemäß Punkt 13. nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Karteninhabers für den Schaden auf den Betrag von 50 Euro beschränkt. Bei missbräuchlichen kontaktlosen Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes oder Unterschrift trägt die Erste Bank auch den zuvor angeführten Selbstbehalt von 50 Euro, es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 13.7.** Der Karteninhaber haftet nicht,
- wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn vor einer Zahlung nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch dem Kreditinstitut zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
 - für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an das Kreditinstitut, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
 - für Zahlungsvorgänge, bei welchen die Anzeige des Verlusts, des Diebstahls oder der missbräuchlichen Verwendung des Zahlungsinstruments aus von dem Kreditinstitut zu vertretenden Gründen für den Karteninhaber nicht möglich gewesen ist; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
 - für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen das Kreditinstitut keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Karteninhaber hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- 13.8.** Wenn der Karteninhaber den Schaden weder in betrügerischer Absicht noch durch vorsätzliche Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt hat, sind bei einer allfälligen Schadensteilung zwischen dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die

besonderen Umstände, unter denen der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

13.9. Für Unternehmer finden die Punkte 13.5. bis 13.8. keine Anwendung. Unternehmer haften bei Schäden, die der Erste Bank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den Unternehmer entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

14. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

- 14.1.** Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Erste Bank oder der Sparkasse Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Erste Bank oder Sparkasse als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber der Erste Bank oder der Sparkasse bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- 14.2.** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Erste Bank oder der Sparkasse unverzüglich bekannt zu geben.
- 14.3.** Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

15. Sperre der Karte

- 15.1.** Den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Dies kann jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0)5 0100 und der Bankleitzahl des Kreditinstituts, persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten oder im Internetbanking erfolgen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte erstellt und umgehend die Zustellung der Karte an den Karteninhaber vorgenommen.
- 15.2.** Die Erste Bank ist berechtigt, die Karte in folgenden Fällen zu sperren oder ein vereinbartes Kartenlimit herabzusetzen:
- wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen;
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
 - wenn im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründe in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder

gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

16. Abrechnung

- 16.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Kreditkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Der Karteninhaber erhält von der Erste Bank bei jeder Anlastung, nicht jedoch öfter als einmal pro Monat, eine Abrechnung (Monatsrechnung), die stets auf Euro lautet.
- 16.2.** Im Falle einer auf Grund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, kann diese Berichtigung durch den Kunden bis spätestens 3 Monate nach dem Tag der Belastung erfolgen. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Punkt 16.1. dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.
- 16.3.** Der Karteninhaber kann folgende Zahlungsarten vereinbaren:
- Zahlung des gesamten offenen Betrags entgeltfrei innerhalb der in der Monatsrechnung angegebenen und im Konditionenaushang ersichtlichen Frist.
 - Teilzahlung innerhalb der vereinbarten und in der Monatsrechnung angegebenen Höhe und Frist. Diese Frist ist auch im Konditionenaushang ersichtlich. In diesem Fall stellt die Erste Bank dem Karteninhaber die vereinbarten Zinsen vom nicht bezahlten Saldo in Rechnung. Dem Karteninhaber steht es ungeachtet der getroffenen Vereinbarung frei, jederzeit einen Teil oder auch den gesamten offenen Rechnungsbetrag auf seinem „Karten-Verrechnungskonto“ (im Folgenden „Konto“) abzudecken. Die jeweilige Ratenhöhe berechnet sich auf Basis der Summe sämtlicher auf dem Konto des Karteninhabers offener Rechnungsbeträge zuzüglich angefallener Zinsen.
- 16.4.** Auch bei einer Bargeldbehebung gilt die jeweils vereinbarte Zahlungsart.
- 16.5.** Mangels anderer Vereinbarung schließt die Erste Bank das Konto monatlich ab. Die monatlich jeweils angefallenen Entgelte und Zinsen sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“).
- 16.6.** Hat der Karteninhaber Teilzahlung vereinbart, so ist die Erste Bank erst dann berechtigt, den gesamten offenen Betrag vom Karteninhaber zu fordern, wenn sich der Karteninhaber mit einer fälligen Zahlung zumindest 6 Wochen in Verzug befindet und die Erste Bank ihn unter Androhung des Terminverlustes unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 16.7.** In beiden Zahlungsarten hat der Karteninhaber durch fristgerechte Einzahlung des entsprechenden Betrags dafür Sorge zu tragen, dass dieser gemäß der in der Monatsrechnung angegebenen Frist bei der Erste Bank einlangt. Im Fall der Kündigung des Kartenvertrags durch die Erste Bank oder den Karteninhaber hat der Karteninhaber den offenen Saldo gemäß der vereinbarten Zahlungsart zu begleichen.

17. Fremdwährung

17.1. Abrechnung und Rückvergütung bei Fremdwährungstransaktionen

17.1.1. Die Abrechnung

Die Abrechnung durch die Erste Bank (Punkt 16.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechnen die Erste Bank, das in dem mit dem Karteninhaber

vereinbarten Konditionenaushang für die Karte geregelte Fremdwährungsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt die Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Erste Bank als Referenzwechselkurs den für die jeweilige Währung auf Basis verschiedener Großhandelskurse für den internationalen Devisenmarkt (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder (vorrangig) auf Basis staatlich festgelegter Kurse gebildeten Kurs heran.

- für Mastercard-Karten: den von Mastercard International Incorporated (2000 Purchase Street, Purchase, NY 10577 USA) oder
- für Visa-Karten: den von Visa Europe Limited (1 Sheldon Square, London, W2 6TT, UK)

Dieser Referenzwechselkurs ist für Mastercard auf <https://www.mastercard.us/en-us/personal/get-support/convert-currency.html> (Mastercard® Currency Converter Calculator) und für Visa auf http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx (Exchange Rate Calculator), mit den gesamten Währungsumrechnungsentgelten als prozentualem Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank, abrufbar. Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich des mit dem Karteninhaber vereinbarten Fremdwährungsentgelts.

Für die Umrechnung wird der Referenzwechselkurs verwendet, der zum Zeitpunkt der Autorisierung von Mastercard International Incorporated oder von Visa Europe Limited gebildet wurde. Die Abrechnung (Punkt 16.) enthält zusätzlich den Fremdwährungsumsatz (inklusive Angabe der Währung), den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs, das Datum der Autorisierung sowie das anfallende Fremdwährungsentgelt.

17.1.2. Verfahren für die Rückvergütung von Fremdwährungsentgelten einer vereinbarten Anzahl von Umsätzen

Der Hauptkarteninhaber kann der s Kreditkarte angelastete Fremdwährungsentgelte zurückfordern, indem er im Internetbanking George einzelne Fremdwährungstransaktionen auswählt. Eine solche Rückvergütung kann nur innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Punkt 16.) erfolgen, in dem die Fremdwährungstransaktionen getätigt wurden. Durch die Gutschrift erhöht sich der verfügbare Betrag Ihrer s Kreditkarte. Die Anzahl allenfalls verfügbarer Rückvergütungen und der Abrechnungszeitraum werden mit dem Karteninhaber durch Vereinbarung der Geltung eines Konditionenaushangs vereinbart, der diese Informationen umfasst.

17.2. Information zur VO (EU) 2021/1230 (EU-Preisverordnung)

- 17.2.1. Unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen („Transaktionen“) erhalten hat, der auf eine Währung des EWR lautet, die von der Währung des zur Karte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt das Kreditinstitut dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewiesen. Zudem erhält der Karteninhaber eine derartige elektronische Mitteilung einmal in jedem Monat, in dem eine der oben genannten Transaktionen getätigt wird. Bei Bestehen eines Zugangs zum Internetbanking George erhält der Karteninhaber diese elektronische Mitteilung als Benachrichtigung über George im Internetbrowser und als Push-Nachricht auf dem mobilen Endgerät. Letzteres nur, sofern die George-App installiert ist und Push-Nachrichten auf dem mobilen Endgerät zugelassen sind. Besteht kein Zugang zum Internetbanking George, erhält der Karteninhaber diese Mitteilung an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

- 17.2.2. Ein Verzicht auf den Erhalt solcher elektronischen Mitteilungen kann bei Bestehen eines Zugangs zum Internetbanking George durch Deaktivierung der entsprechenden elektronischen Mitteilung im Internetbanking George durchgeführt werden. Ansonsten kann der Karteninhaber jederzeit telefonisch unter +43 (0)5 0100 und der Bankleitzahl des Kreditinstituts oder persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten diese elektronische Mitteilung deaktivieren lassen.

18. Zusatzkarten

- 18.1. Werden zur Karte des Hauptkarteninhabers Zusatzkarten ausgegeben, so haften der Hauptkarteninhaber und der Zusatzkarteninhaber solidarisch bis zur Höhe des mit allen Karteninhabern vereinbarten Zusatzkartenlimits für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Zusatzkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung.
- 18.2. Der Hauptkarteninhaber kann ohne Zustimmung des Zusatzkarteninhabers bzw. der Zusatzkarteninhaber rechtswirksame Erklärungen die Zusatzkarte(n) betreffend gegenüber der Erste Bank abgeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des Hauptkarteninhabers für Verbindlichkeiten, die der Zusatzkarteninhaber nach Zugang einer solchen Erklärung bei der Erste Bank eingegangen ist. Im Falle, dass der Hauptkartenvertrag aufgelöst wird, gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst. Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, den Zusatzkarteninhaber hiervon zu verständigen. Im Falle des Todes des Hauptkarteninhabers gilt auch der Zusatzkartenvertrag als aufgelöst.

19. Firmenkarten

- 19.1. Firmenkarten sind Karten, die von einer natürlichen Person (Karteninhaber) und einer mitantragstellenden juristischen Person (als Firma bezeichnet) beantragt werden. Firmenkarten sind für dienstlich veranlasste Aufwendungen zu verwenden. Dienstlich veranlasst sind Aufwendungen, die im Interesse der Firma mit der Firmenkarte bezahlt werden.
- 19.2. Die mitunterzeichnende Firma nimmt zur Kenntnis, dass die Firma mit der Ausstellung der Firmenkarte die Pflichten eines Hauptkarteninhabers gemäß diesen Bedingungen eingeht.
- 19.3. Der Inhaber einer Firmenkarte und die mitunterzeichnende Firma haften solidarisch für die Bezahlung aller durch die Verwendung dieser Karte auf Grund einer Zahlungsanweisung des Karteninhabers entstandenen Verbindlichkeiten.
- 19.4. Für dienstlich veranlasste Aufwendungen wird der Karteninhaber der Firmenkarte nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens oder nach Abweisung eines Insolvenzantrags gegen das Unternehmen mangels Masse (Insolvenz) von seiner persönlichen Haftung befreit.

20. Entgelt- und Leistungsänderungen

20.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

- 20.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern. Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die auf Grund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des

20.1.2. erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen. Über 20.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

20.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste (ausgenommen Sollzinsen)

20.2.1. Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

20.2.2. Auf dem in 20.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2020 („Verbraucherpreisindex“) – und dies nur einmal im Kalenderjahr – vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

20.2.3. Entgelte, die als Prozentsätze ausgewiesen sind oder kurswertbasiert berechnet werden, unterliegen keiner Anpassung nach 20.2.1. und 20.2.2.

20.3. Änderung der mit Verbrauchern vereinbarten Soll- und Habenzinssätze

Bindet eine Anpassungsklausel einen Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z. B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Verbraucher wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert.

21. Änderungen der Bedingungen oder des Kartenvertrags

21.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung bei den von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur

Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer wird das Angebot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitgehalten.

21.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

21.3. Die Punkte 21.1. und 21.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstituts (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

22. Eintrag in die Kleinkreditevidenz (Konsumkreditevidenz)

Die Erste Bank weist darauf hin, dass der mit dem Kunden bei Abschluss des Kartenvertrags vereinbarte Einkaufsrahmen in die „Kleinkreditevidenz“ (KKE) eingetragen wird. Die KKE ist ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Register des Kreditschutzverbandes von 1870 („KSV 1870“). Für die Verarbeitung der KKE ist der KSV 1870 Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nummer 7 DSGVO. Für die Eintragung fungiert der KSV 1870 als Auftragsverarbeiter des jeweils eintragenden Instituts im Sinne des Art. 4 Nummer 8 DSGVO. Der KSV 1870 ist vertraglich verpflichtet, Daten aus der KKE ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) auf Anfrage weiterzugeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das sich aus übernommenen Haftungen ergibt, trifft. Im Falle einer behaupteten Verletzung Ihrer Rechte steht Ihnen ein Beschwerderecht an die Datenschutzbehörde oder der Zivilrechtsweg offen. In allen Zweifelsfragen betreffend die Eintragung in die KKE/Warnliste können Sie sich an Ihr kontoführendes Kreditinstitut oder ab dem Zeitpunkt der Eintragung Ihrer Daten in die KKE/Warnliste auch an den KSV 1870 wenden, insbesondere auch, wenn Sie Ihr Auskunfts-, Berichtigungs- oder Lösungsrecht hinsichtlich der KKE/Warnliste geltend machen wollen.

23. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

23.1. Erfüllungsort für alle Vertragsparteien sind die Geschäftsräume jener Stelle der Erste Bank bzw. Sparkasse, in welchen das Geschäft abgeschlossen wurde.

23.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Erste Bank gilt österreichisches Recht.

23.3. Gerichtsstand

23.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen die Erste Bank können nur beim sachlich zuständigen Gericht erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der Erste Bank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die Erste Bank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

23.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Erste Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale Kreditkarte

Fassung September 2023

Für die Nutzung einer digitalen Kreditkarte (im Folgenden „**digitale Karte**“) gelten neben den vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen auch die „Geschäftsbedingungen für den Gebrauch einer Kreditkarte“ in vollem Umfang, soweit die vorliegenden besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Kartendigitalisierungsantrag

Ein Karteninhaber stellt den Antrag (im Folgenden auch „**digitaler Kartenvertrag**“) zur Digitalisierung einer physischen Karte an das Kreditinstitut direkt über seine Wallet oder in der Internetbanking Applikation George (im Folgenden „**George App**“) der Erste Bank und Sparkassen.

1.2. Verwendung der digitalen Karte durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im Folgenden auch „Digitalisierung“) wird die Speicherung der Kartendaten in einer Wallet als digitale Karte auf einem mobilen Endgerät verstanden. Damit der Karteninhaber seine Kartendaten digitalisieren kann, benötigt der Karteninhaber

- ein geeignetes mobiles Endgerät
 - eine für die Digitalisierung der Kartendaten und Nutzung der digitalen Karte vorgesehene Wallet auf dem mobilen Endgerät und
 - die George App von Erste Bank und Sparkasse.
- Der Kartendigitalisierungsantrag wird spätestens mit der Nachricht der Erste Bank oder Sparkasse über die abgeschlossene Digitalisierung der digitalen Karte für den Karteninhaber von der Erste Bank angenommen.

2. Bestimmungen zur Nutzung

2.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte, Vertragsdauer und Beendigung

2.1.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte

Die Gültigkeitsdauer der digitalen Karte entspricht jener der Karte. Nach Ablauf der Gültigkeit der Karte endet gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen Karte.

2.1.2. Verlängerung der digitalen Karte

Bei aufrechem digitalen Kartenvertrag wird dem Karteninhaber gleichzeitig mit der Verlängerung der Kreditkarte auch eine neue digitale Karte zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist das Kreditinstitut bei aufrechem digitalen Kartenvertrag berechtigt, dem Karteninhaber eine neue digitale Karte zur Verfügung zu stellen.

2.1.3. Dauer und Beendigung des digitalen Kartenvertrags

Der digitale Kartenvertrag endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Schließung der s Kreditkarte. Mit Beendigung der Kontoverbindung oder bei Kündigung des physischen und des digitalen Kartenvertrags ist das Kreditinstitut berechtigt, die zugehörige/n digitale/n Karte/n zu löschen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen Karte (z. B. Digitalisierung, Sperre der digitalen Karte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/ oder Vertragsabschlüsse mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

3.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

Die im Kartenvertrag zur physischen Karte vereinbarten Bestimmungen zum Einkaufsrahmen gelten gleichermaßen für die digitale Karte.

3.3. Pflichten des Karteninhabers

3.3.1. Schutz der personalisierten Sicherheitsmerkmale

Der Karteninhaber hat nach dem Erhalt und bei der Nutzung der digitalen Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der digitalen Karte aufzubewahren. Darüber hinaus darf der persönliche Code nicht auf dem mobilen Endgerät abgespeichert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Erste Bank oder Sparkasse, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern, bekannt gegeben werden.

3.3.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Nutzung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Die Verlustmeldung und Sperre eines mobilen Endgeräts bzw. ggf. die Sperre einer SIM-Karte beim Drittanbieter führt nicht gleichermaßen auch zur Sperre der digitalen Karte. Die digitale Karte ist gesondert, wie in Punkt 3.5. dieser besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen, zu sperren. Wird die digitale Karte nicht gesperrt, so kann diese weiterhin genutzt werden.

3.3.3. Kündigung der digitalen Karte bei Weitergabe des mobilen Endgeräts

Bevor der Karteninhaber sein mobiles Endgerät an eine dritte Person weitergibt (Weitergabe, Weiterverkauf), ist dieser verpflichtet den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit der Erste Bank zu beenden. Eine Löschung der Wallet vom für die Nutzung verwendeten mobilen Endgerät genügt nicht.

3.4. Abrechnung

Die Abrechnung der Transaktionen der digitalen Karte und der physischen Karte erfolgt gemeinsam und wird zum gleichen Zeitpunkt mittels gemeinsamer Rechnungslegung abgebucht.

3.5. Sperre der digitalen Karte

Die Sperre einer digitalen Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0)5 0100 und der Bankleitzahl des Kreditinstituts;
- persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten;

Eine bei der Sperrhotline des Kreditinstituts beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre werden dem Kontoinhaber keine Entgelte mehr für die gesperrte digitale Karte in Rechnung gestellt.

Die Verlustmeldung und/oder Sperre eines mobilen Endgerätes und/oder einer Wallet beim Drittanbieter führt nicht zur Sperre der digitalen Karte.